

## *Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Mittelspannung*

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 17 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach den Vorgaben der Festlegung BK4-13-739A02 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für 2025:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez.- Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Bei Entnahme in der Mittelspannung	09:45 – 10:15 11:00 – 12:15 13:15 – 16:15	10:15 – 10:30 13:30 – 14:15	keine	9:30 -. 11:15 11:45 – 12:15 13:30 – 15:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert.

Winter	01. Dezember – 28/29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Anzeigepflicht bei der zuständigen Regulierungsbehörde und erlangt erst nach Eingang der Anzeige ihre Gültigkeit.